

Rattenbekämpfung im Kleingarten - Neue Rechtslage ab 2026

Mit dem Start in die Gartensaison 2026 beginnt für viele Gartenfreunde wieder die schönste Zeit des Jahres: Beete vorbereiten, erste Aussaaten vornehmen, Wege instand setzen und die Laube aus dem Winterschlaf holen. Doch in diesem Frühjahr rückt neben Spaten und Saatgut ein weiteres Thema stärker in den Fokus: die Rattenbekämpfung. Hintergrund ist eine neue EU-Regelung im Bereich der Biozid-Produkte, die den Einsatz bestimmter Rattengifte deutlich einschränkt. Was bislang vielerorts selbstverständlich war, nämlich bei Bedarf eigenständig Giftköder auszulegen, ist künftig nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr zulässig.

Was ist noch erlaubt und was nicht mehr?

Ziel der Neuregelung ist es, die Umwelt, Nichtzieltiere und das Grundwasser besser zu schützen. Für Gartenpächter bedeutet das eine spürbare Veränderung. Sie stehen weiterhin in der Verantwortung, einen Rattenbefall zu bekämpfen, müssen dabei aber neue rechtliche Vorgaben beachten. Gerade zu Beginn der Gartensaison, wenn brachliegende Flächen wieder genutzt und mögliche Unterschlüpfte entdeckt werden, stellt sich daher die Frage: Was ist noch erlaubt und was nicht mehr? Während bislang Privatpersonen weitgehend eigenständig Rattengifte mit Giftköder auslegen durften, führen neue EU-rechtliche Vorgaben ab diesem Jahr zu deutlichen Einschränkungen beim Einsatz rodentizider Wirkstoffe im privaten Bereich. Hintergrund ist die verschärfte Regulierung sogenannter Antikoagulanzen (blutgerinnungshemmender Rodentizide), die als besonders umweltgefährdend gelten. Diese Wirkstoffe dürfen künftig nur noch unter strengeren Auflagen eingesetzt werden, vielfach ausschließlich durch sachkundige Schädlingsbekämpfer und berufliche Verwender.

Für Gartenpächter bedeutet dies: Der freie Erwerb und die eigenständige Ausbringung von Giftködern ist ab dem 26.04.2026 nicht mehr zulässig und die Verwendung für die breite Öffentlichkeit ist nur noch bis zum 22.10.2026 zugelassen (Stand 05.03.2026, Aussage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin). Gleichzeitig besteht nach der Niedersächsischen Rattenverordnung weiterhin die Verpflichtung für Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte, also auch für Kleingartenpächter, einen Rattenbefall zu bekämpfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Daraus entsteht für viele Vereine und Pächter eine rechtliche und praktische Unsicherheit.



